

die Schenkung für Mondsee Trad. Lun. 116, welche sich im übrigen eng an eine Formel unsrer Sammlung anschliesst, weicht darin von ihrem Muster ab, dass sie am Ende diese Zeugen erwähnt. So zeigt grade die Vergleichung mit wirklich bairischen Stücken recht augenscheinlich, dass unseren Formeln die besonderen Beziehungen auf dieses Land fehlen. Dagegen ist ausreichend Grund vorhanden, ihre Entstehung in das Gebiet des fränkischen und speziell des salischen Rechtes zu setzen.

Schon der Ausdruck *wadriscapis*, der unsrer Vermuthung nach erst durch ein Exemplar unsrer Sammlung nach Baiern gedrungen ist, wie denn überhaupt die von Waitz, *Altdeutsche Hufe* S. 183 bemerkte Uebereinstimmung bairischer und nieder-rheinischer Urkunden in einzelnen Ausdrücken sich zum Theil am einfachsten aus der Einwirkung dieser Formeln erklärt, weist dorthin, ausserdem aber erwähnt Nr. 7 die Verlobung *de solido et denario secundum legem salicam*; 22 nennt das Wergeld *leudem*, wie es nur bei den Franken und Friesen genannt wurde (Waitz, *VG.* II², S. 273); 23 erwähnt die *reclamatio infra noctes 40 secundum legem salicam*, und in 24, einer *Notitia*, heisst es: *quia secundum legem salicam esset servus*. Vielleicht empfiehlt sich dieser Beziehungen wegen die Bezeichnung 'salische Formeln' für unsre Sammlung. Ein fränkischer Rechtsausdruck ist auch in 13 erhalten: *epistolae adfadimas*, doch nur im *Cod. Havn.* Recht bezeichnend ist hier wieder, dass der Schreiber der bairischen Handschrift das für ihn unverständliche Wort seiner Vorlage weglässt¹⁾.

Inmitten dieser Formeln enthält nun der *Cod. Mon.* drei, welche in dem Kopenhagener fehlen (*Rock.* 15; 16; 17). Gehörten auch diese mit zu der salischen Formelsammlung? Trotzdem sie sich in der Ausdruckweise vielfach an die übrigen anschliessen, müssen wir die Frage verneinen. Erstens passen dieselben, wie schon Rockinger mit Recht bemerkt hat, nicht recht an die Stelle, wo sie sich in der Handschrift finden. Auffallend ist, dass 15, eine Schenkung auf den Todesfall an die Gattin nicht gleich hinter der ähnlichen Formel 13 steht, besonders aber, dass die Schenkungen an Kirchen 16 und 17 nicht gleich zu den kirchlichen Schenkungen am Anfang der Sammlung gesetzt sind. Doch würde dieses allein nicht hinreichen, die Formeln auszuschliessen, zumal eine streng syste-

1) Schon Stobbe weist *RQ.* I, S. 258 Note 69 mit Recht auf den compilatorischen Charakter der Münchener Handschrift hin, nur ist das Beispiel, die Freilassung *iactante denario secundum legem salicam* *Rock.* 50, nicht ganz glücklich gewählt, da diese Formel mit den benachbarten aus *Marculf* entnommen und diese Art der Freilassung durch den König nicht auf das salische Rechtsgebiet beschränkt geblieben ist. Vgl. Waitz. *VG.* II² S. 181.